

Haftung von Kindern

Immer wieder werden Unfälle durch Kinder verursacht. Zum Glück kommen diese oftmals ohne Verletzungen und nur mit dem Schrecken davon, zum Beispiel, wenn sie mit einem Fahrrad gegen die Beifahrertür eines Pkw fahren. Ein Überblick über die Möglichkeiten, die Schäden erstattet zu bekommen.

Das verbreitete Schild „Eltern haften für ihre Kinder“ ist juristisch gesehen nicht korrekt. Es besteht hier nämlich keine Gefährdungshaftung, sondern nur bei Verschulden der Eltern. Dies bedeutet, es müsste eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern vorliegen. Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich hierbei nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach Alter und Charakter des Kindes, nach der Vorausssehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was verständige Eltern in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu vermeiden (Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.01.1993, Az VI ZR 117/92).

So wurde beispielsweise entschieden (AG Detmold, Urteil vom 05.12.1996, Az. 6 C 424/96), dass Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht erfüllen, wenn sie ihr Kind im Alter bis acht Jahre ohne eine Aufsicht mit der Möglichkeit sofortigen Einschreitens mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen lassen. Etwas anderes mag gelten, wenn sich das Kind in Begleitung der Eltern oder unter deren Aufsicht in deren unmittelbarer Nähe mit dem Fahrrad im öffentlichen Verkehrsraum bewegt.

Haftungsfrage bei Minderjährigen

Allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass die Minderjährigen selbst für ihr Fehlverhalten haften. Das Gesetz hat in § 828 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) folgende klare Alterseinstufungen normiert:

- ▶ (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- ▶ (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug (...) einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- ▶ (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2



Foto: Sandra Weber/pantimedia

ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Kinder über zehn Jahre

Die Hauptgruppe der Streitfälle betrifft § 828 Absatz 3 BGB. Denn die Haftung von Minderjährigen zwischen zehn Jahren bis hin zum vollendeten 18. Lebensjahr richtet sich nach dem „Grad der zur Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht.“ Da es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, sollten Sie die Rechtsprechung kennen, um nicht auf Ihrem Schaden sitzen zu bleiben.

Die Gerichte gehen überwiegend davon aus, dass Kinder ab zwölf in der Lage sind, ihre begangenen Pflichtverstöße als solche wie auch deren mögliche (haftungsrechtlichen) Folgen zu erkennen. „Dies kann üblicherweise bereits von Kindern, die die erste Klasse der Grundschule besuchen, schon erwartet werden, erst recht von Schülern höherer Schulstufen.“ (AG Halle Saale, Beschluss vom 06.06.2011, Aktenzeichen 104 C 4653/10)

Oftmals führt es sogar zu einer 100-prozentigen Haftung des fahrradfah-

renden Kindes, da eine etwaige Betriebsgefahr hinter dem Verschulden des Minderjährigen zurücktritt. Eine völlige Freistellung von der Gefährdungshaftung ist möglich, wenn ein grob verkehrswidriges Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen altersspezifisch und subjektiv besonders vorwerfbar ist (LG Koblenz, Urteil vom 01.12.2004, Az. 12 S 159/04).

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass – gemessen am alterstypischen Verhalten von Kindern – ein besonders grob verkehrswidriges und leichtfertiges Verhalten eines (nicht motorisierten) Kindes dann eine 100-prozentige Haftung auslösen kann, wenn dem beteiligten Kfz-Führer ein Verschulden nicht vorgeworfen werden kann (OLG Braunschweig, Urteil vom 11.12.1996, Az 3 U 73/96).

Ein zwölfjähriges Kind zum Beispiel besitzt die Einsicht, dass es mit seinem Fahrrad nicht einfach vom Bürgersteig quer auf eine Straße fahren darf, ohne sich vorher zu versichern, dass kein fließender und vorfahrtsberechtigter Verkehr herrscht. Das AG Halle (Saale) bezeichnete ein Auffahren vom Fußweg auf die Straße, ohne sich vorher vergewissert zu haben, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist, sogar als „Kardinalverstoß“.

Fazit: Ansprüche prüfen

Resignieren Sie nicht gleich, wenn ein Schaden durch ein minderjähriges Kind verursacht wurde. Lassen Sie prüfen, ob dieses nicht gegebenenfalls selbst haftet. Oft sind die Kinder auch über die Eltern privat mit haftpflichtversichert, sodass eine dahinterstehende Versicherung den Schaden „auffängt“.

INKA PICHLER



Inka Pichler,
Rechtsanwältin
für Verkehrs- und
Versicherungs-
recht, Partnerin
der Kanzlei
Kasten, Mattern
& Pichler in
Wiesbaden